

## Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten

Hinsichtlich der nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten besteht ein Wahlrecht. Dieses Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft eines auf Grund eines geänderten Feststellungsbescheids ergangenen Einkommensteuerbescheids ausgeübt werden.

Ein Kommanditist hatte seine Beteiligung veräußert und als Gegenleistung Einmalbeiträge in Rentenversicherungsverträge vereinbart, die in mehreren Tranchen gezahlt werden sollten. Über die Höhe der Gegenleistung wurde gestritten und erst Jahre später kam es zu einem Vergleich, mit dem der Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten neu festgelegt wurden. Der Veräußerer der Anteile erklärte den Veräußerungsgewinn zunächst im Jahr des Verkaufs der Anteile. Der auf der Grundlage des entsprechenden Feststellungsbescheids erlassene Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig. Mehrere Jahre später erließ das Finanzamt einen geänderten Feststellungsbescheid und stellte einen höheren Veräußerungsgewinn fest. Das Ergebnis wurde in den ebenfalls zu ändernden Einkommensteuerbescheid übernommen. Der Kommanditist wandte sich gegen diesen Bescheid und beantragte nun die nachgelagerte Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, ein solches Wahlrecht könne nur bis zur formellen Bestandskraft (Ablauf der Einspruchsfrist) des ursprünglich erlassenen Einkommensteuerbescheids ausgeübt werden.

Das Finanzgericht München<sup>1)</sup> bestätigt, dass Wahlrechte grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des entsprechenden Bescheids ausgeübt werden können. Ist ein Bescheid teilweise noch änderbar, kann die Ausübung des Wahlrechts jedoch noch bis zur formellen Bestandskraft des Änderungsbescheids erfolgen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

1) FG München, Urt. v. 16.03.2017, 10 K 2391/16, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 12/17), EFG 2017, S. 997

## Abschreibungsrecht des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher

## Nutzung des Ehegattengrundstücks

Die steuerliche Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung (AfA) eines vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils setzt voraus, dass dieser auch die Anschaffungskosten getragen hat.

Ein Ehepaar erwarb gemeinsam ein Haus, das in Wohnungseigentum aufgeteilt wurde. Das Erdgeschoss wurde der Ehefrau zugeordnet und an den Ehemann vermietet. In diesen Räumen betrieb der Ehemann eine Praxis. Zur Finanzierung hatte die Ehefrau ein Darlehn aufgenommen, für das sich der Ehemann verbürgte und mit dem das gesamte Grundstück belastet wurde. Zins- und Tilgungsleistungen für dieses Darlehn wurden von einem gemeinsamen Konto der Eheleute erbracht. Das Finanzamt erkannte das Mietverhältnis nicht an. Der Ehemann machte deshalb die Schuldzinsen für das Darlehn, die Gebäudeabschreibung und andere laufende Aufwendungen, soweit sie auf die betrieblich genutzten Räume entfielen, als Betriebsausgaben geltend. Auch das lehnte das Finanzamt ab.

Der Bundesfinanzhof<sup>2)</sup> bestätigte, dass weder AfA noch Schuldzinsen gewinnmin-

dernd zu berücksichtigen sind. Dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit folgend, muss ein Steuerpflichtiger die durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen persönlich tragen. Auch im Fall der Zusammenveranlagung ist Steuersubjekt der einzelne Steuerpflichtige. Im geschilderten Fall hatte der Ehegatte die geltend gemachten Aufwendungen nicht selbst getragen. Die Rückzahlung des Darlehns wurde zwar vom Oderkonto, aber für Rechnung der Ehefrau geleistet, da diese allein gegenüber der Bank aus dem Darlehnsvertrag verpflichtet war. Zahlungen von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten gelten jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, so das Gericht.

2) BFH, Urt. v. 21.02.2017, VIII R 10/14, DStR 2017, S. 1252, DB 2017, S. 1302

## Fehlgeschlagene Vereinbarungen geschiedener Eheleute rechtfertigen keinen Erlass von Steuern

Im Rahmen einer Scheidung vereinbaren die Eheleute häufig, dass der Unterhaltszahlende seine Unterhaltsleistungen als

## THEMEN IN DIESER AUSGABE

- |   |   |
|---|---|
| <p>1   <b>Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten</b></p> <p>1   <b>Abschreibungsrecht des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher Nutzung des Ehegattengrundstücks</b></p> <p>1   <b>Fehlgeschlagene Vereinbarungen geschiedener Eheleute rechtfertigen keinen Erlass von Steuern</b></p> <p>2   <b>Kein Kindergeld für Zeitraum zwischen Abschluss als Steuerfachangestellter und angestrebter Steuerberaterprüfung</b></p> <p>2   <b>Neues Urteil zum Eigenkapitalersatz</b></p> <p>2   <b>Vorbehaltsnießbrauch verhindert steuerneutrale unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs</b></p> <p>2   <b>Verlustabzugsverbot: Erwerbergruppe beim schädlichen Beteiligungserwerb</b></p> | <p>3   <b>Korrektur bestandskräftiger Bescheide aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen</b></p> <p>3   <b>Verhältnis einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Feststellung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften</b></p> <p>3   <b>Behandlung der Fahrtkosten zu eigenen Praxisräumen und als Belegarzt auf einem Klinikgelände</b></p> <p>3   <b>Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten</b></p> <p>4   <b>Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft</b></p> <p>4   <b>Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Besteuerung der Dienstwagenüberlassung nebst Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs</b></p> |
|---|---|

Sonderausgaben abziehen kann, während der Empfänger diese versteuert und die hierauf entfallende Steuer vom Zahlenden erstattet bekommt.

Das Finanzgericht Baden Württemberg<sup>3)</sup> musste entscheiden, ob die Steuer zu erlassen ist, wenn der Unterhaltszahler den Ausgleich der Steuer schuldig bleibt. So passierte es einer Frau, deren Exmann insolvent wurde. Die Frau meinte, wegen sachlicher (keine Erstattung) und persönlicher (kleines Einkommen, kein weiterer Unterhalt) Unbilligkeit, müsse ihr die Steuer auf den Unterhalt erlassen werden.

Dem folgte das Gericht nicht: Die Versteuerung des Unterhalts ist nicht sachlich unbillig, wenn die Frau ihre ausdrückliche Zustimmung zum Sonderausgabenabzug erteilt hat. Das Risiko, den Ausgleichsanspruch durchsetzen zu können, trägt sie als Unterhaltsempfänger. Diese Risikoverlagerung ist nicht unbillig, da der Unterhalt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht. Ein Erlass aus persönlichen Gründen scheidet aus, weil dieser nicht der Frau zugute käme. Denn sie behält ihren Anspruch, auch wenn er derzeit nicht durchsetzbar ist.

3) FG Baden Württemberg,  
Urt. v. 26.04.2017, 4 K 202/16

## Kein Kindergeld für Zeitraum zwischen Abschluss als Steuerfachangestellter und angestrebter Steuerberaterprüfung

Ein Kindergeldanspruch besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben u. a., wenn sie erstmalig für einen Beruf ausgebildet werden. Mitunter ist die Abgrenzung, ob eine erstmalige Berufsausbildung vorliegt, sehr schwierig. Ein erster Abschluss, wie etwa die Gesellenprüfung, führt nicht notwendigerweise zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung. Vielmehr ist auch das Berufsziel des Kinds zu berücksichtigen.

Eine mehrstufige Ausbildungsmaßnahme kann Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und fachlichen Zusammenhang stehen. Dies ist typischerweise bei Studiengängen mit Bachelor Abschluss und anschließendem Master Studium der Fall.

In einem vom Finanzgericht des Saarlandes<sup>4)</sup> entschiedenen Fall beantragten Eltern für ihr Kind, das die Prüfung zum Steuerfachangestellten bestanden hatte, Kindergeld, weil es Steuerberater werden wollte. Die Steuerberaterprüfung konnte nach dem Berufsrecht aber erst in sieben Jahren abgelegt werden.

Das Gericht lehnte den Kindergeldantrag ab, weil zwischen der Prüfung zum Steuerfachangestellten und der angestrebten

Steuerberaterprüfung kein enger zeitlicher Zusammenhang bestand. Das Gericht erkannte zwar an, dass das Kind durch die Steuerfachangestellten Prüfung die erstmalige Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte. Die angestrebte Steuerberaterprüfung würde aber in so ferner Zukunft liegen, dass eine einheitliche Erstausbildung nicht mehr angenommen werden könne.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

4) FG des Saarlandes, Urt. v. 15.02.2017, 2 K 1290/16,  
(Rev. eingel., Az. BFH: V R 13/17)

## Neues Urteil zum Eigenkapitalersatz

1. Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen.

2. Aufwendungen des Gesellschafters aus einer Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.

3. Die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen sind weiter anzuwenden, wenn der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Urteils geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

4. Für neu vereinbarte Finanzierungshilfen ist zu beachten, dass die Auffassung des BFH deutlich strenger und fiskalischer ist als die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Um eine Berücksichtigung eines Ausfalls der Finanzierungshilfe bei § 17 EStG zu ermöglichen, muss der Rangrücktritt so ausgestaltet werden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2a EStG erfüllt sind. Dies führt dann zu steuerlichen Nachteilen wie u. a. der Ausbuchung der Verbindlichkeit und des Eintritts einer steuerwirksamen Gewinnauswirkung in Höhe des nicht (mehr) werthaltigen Teils.

BFH, Urt. v. 11.7.2017 IX R 36/15

## Vorbehaltsnießbrauch verhindert steuerneutrale unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs

Ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, an seinen Nachfolger

übergeben, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Voraussetzungen sind, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt und der Gewerbetreibende seine bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt.

In einem Fall, in dem sich der Gewerbetreibende nach der Übertragung an der einzigen wesentlichen Betriebsgrundlage einen Nießbrauch vorbehalten hatte und diese weiterhin gewerblich nutzte, hat der Bundesfinanzhof eine steuerneutrale Übertragung verneint.

Eine Mutter (Gewerbetreibende) hatte ihr Grundstück, auf dem sich eine von ihr verpachtete Gaststätte befand, unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen. Gleichzeitig behielt sie sich den Nießbrauch vor und verpachtete weiterhin die Gaststätte. Die Übertragung des Grundstücks stellt vielmehr eine gewinnrealisierende Entnahme dar, die zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

**Hinweis:** Bei der unentgeltlichen Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs kann sich der Übertragende den Nießbrauch am Betrieb vorbehalten, ohne dass dies zur Aufdeckung der stillen Reserven führt.

§ 6 Abs. 3 EStG  
BFH, Urt. v. 25.01.2017, X R 59/14, DStR 2017, S. 1308

## Verlustabzugsverbot: Erwerbergruppe beim schädlichen Beteiligungserwerb

Eine Variante des schädlichen Beteiligungserwerbs liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden. In diesem Fall fallen alle bisher nicht genutzten Verluste weg. Eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen zählt als ein Erwerber.

Der Bundesfinanzhof hatte den Fall einer verlusttragenden GmbH (V-GmbH) zu entscheiden, an der die A-GmbH zu 53 % beteiligt war. Die Gesellschafter der A-GmbH veräußerten ihre Anteile zu jeweils 33,33 % an B, C und E. Diese waren bereits unmittelbar zu jeweils 10 % an der V-GmbH beteiligt und nunmehr auch mittelbar zu jeweils 17,67 %. Das Finanzamt sah B, C und E als Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen an, weil sie die Möglichkeit zur Beherrschung der V-GmbH hatten. Folglich erkannte es die bisher nicht genutzten Verluste der V-GmbH nicht mehr an.

Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Die bloße Möglichkeit einer Beherrschung ist nicht ausreichend. Das gilt ebenso für eine Absprache der Erwerber beim Beteiligungserwerb im Hinblick auf Zeitpunkt, Erwerbsquote oder Preis. Er-

forderlich wären, spätestens im Erwerbszeitpunkt, konkrete Abreden zwischen B, C und E zur späteren gemeinsamen Beherrschung der V-GmbH gewesen. Dafür trägt das Finanzamt die Darlegungs- und Beweislast.

**Hinweis:** Das Bundesverfassungsgericht<sup>9)</sup> hat eine andere Variante des schädlichen Beteiligungserwerbs, nämlich die Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % der Kapitalanteile, für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung umfasst allerdings nicht die Variante, die der Bundesfinanzhof vorliegend zu entscheiden hatte.

§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG

§ 8c Abs. 1 Satz 3 KStG

BFH, Urt. v. 22.11.2016, I R 30/15, DStR 2017, S. 1318

5) BVerfG, Beschl. v. 29.03.2017, 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094

## Korrektur bestandskräftiger Bescheide aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen

Das Finanzamt vermutete bei einem Schrotthändler eine Steuerhinterziehung, weil für Wareneinkäufe Belege fehlten. Auf die Aufforderung zur Benennung der Verkäufer reagierte der Händler nicht. Das Finanzamt änderte deshalb den bestandskräftigen Steuerbescheid und versagte die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wareneinkäufe als Betriebsausgaben. Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof<sup>6)</sup>.

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nur aufgrund gesetzlicher Regelung geändert werden, z. B., wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden. Das ist der Fall, wenn die betreffenden Tatsachen bei Erlass des Steuerbescheids bereits vorhanden, aber dem zuständigen Finanzamtsmitarbeiter nicht bekannt waren, obwohl er seiner Ermittlungspflicht voll nachgekommen ist.

An diesen Voraussetzungen fehlte es im entschiedenen Fall. Zum einen fehlten Feststellungen, ob die Belege tatsächlich bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bearbeitung durch den Sachbearbeiter nicht vorhanden waren. Zum anderen hatte das Finanzamt erst nach der Veranlagung verlangt, die Verkäufer zu benennen. Es konnte sich daher nicht darauf berufen, dass ihm die Tatsachen erst nachträglich bekannt wurden.

6) BFH, Urt. v. 19.01.2017, III R 28/14, BFH/NV 2017, S. 934

## Verhältnis einer gesonderten und einheitlichen

## Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Feststellung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Einkünften aus Übersetzertätigkeit unterhielt neben ihrer deutschen Betriebsstätte eine weitere in Spanien. Der Gewinn für die deutsche Betriebsstätte wurde durch Einnahmenüberschussrechnung, der Gewinn der spanischen Niederlassung durch Bestandsvergleich nach spanischem Recht ermittelt.

In der Feststellungserklärung der Gesellschaft wurde nur der Gewinn aus der inländischen Betriebsstätte angegeben. Auf den Gewinn aus der spanischen Betriebsstätte wurde in einem ergänzenden Schreiben hingewiesen. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß, der Bescheid wurde bestandskräftig.

Bei einer nachfolgenden Betriebsprüfung stellte das Finanzamt neben der Nichtberücksichtigung der ausländischen Einkünfte fest, dass die Einkünfte der Gesellschaft wegen des nicht unbeträchtlichen Umfangs von Fremdleistungen als solche aus Gewerbebetrieb zu erfassen waren. Gegen die auf dieser Grundlage erfolgte Änderung des bestandskräftigen Feststellungsbescheids wendete sich die Gesellschaft mit der Begründung, es lägen keine neuen Tatsachen vor.<sup>7)</sup> Das Finanzamt habe anhand der beigefügten Bescheinigung den steuerlichen Sachverhalt vollständig einordnen können. Der Bundesfinanzhof<sup>8)</sup> beurteilt das jedoch anders. Die Feststellungen in dem betreffenden Bescheid setzen sich aus mehreren Einzelakten zusammen (einheitliche und gesonderte Feststellung und die Feststellung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünften), die aus verfahrensökonomischen Gründen miteinander verbunden werden können. Die bisher nicht berücksichtigten ausländischen Einkünfte stellen eine neue Tatsache dar, die eine Änderung des ursprünglichen Bescheids rechtfertigen, da dem Finanzamt aus der beigefügten Bescheinigung u. a. weder die Höhe der Einkünfte, noch deren Zuordnung auf die jeweilige Betriebsstätte bekannt waren.

7) § 173 AO

8) BFH, Urt. v. 21.02.2017, VIII R 46/13

## Behandlung der Fahrtkosten zu eigenen Praxisräumen und als Belegarzt auf einem Klinikgelände

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem eigenen

Kraftfahrzeug sind nur mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je Entfernungskilometer abrechenbar. Wird eine selbstständige ärztliche Tätigkeit in eigenen Praxisräumen und eine weitere als Belegarzt in einer Klinik auf einem angrenzenden Klinikgelände ausgeübt, sind Praxisräume und Klinik als eine einheitliche Betriebsstätte anzusehen. Es ist nur der Ansatz der Entfernungspauschale möglich. Der Begriff der Betriebsstätte ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>9)</sup> orts- und nicht tätigkeitsbezogen auszulegen.

9) BFH, Urt. v. 17.01.2017, VIII R 33/14, BFH/NV 2017, S. 1013

## Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen<sup>10)</sup>. Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nichtselbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>11)</sup> nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen.<sup>12)</sup>

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.<sup>13)</sup>

10) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 erster Halbsatz EStG

11) BFH, Urt. v. 25.04.2017, VIII R 52/13, DStR 2017, S. 1693

12) BFH, Urt. v. 09.05.2017, VIII R 15/15, DStR 2017, S. 1581

13) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 zweiter Halbsatz EStG

## Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Ein GmbH Geschäftsführer finanzierte mit einem Darlehn den Erwerb von 10 % der Anteile an der A GmbH, für die er tätig war. Daneben war er Geschäftsführer der C GmbH, die Beratungsleistungen für die A GmbH erbrachte. Ein Jahr nach dem Ausscheiden bei der A GmbH veräußerte er 90 % seines Anteils und zahlte das Darlehn nebst Zinsen für die gesamte Laufzeit zurück. Die Zinsen machte er erfolglos als Werbungskosten geltend.

Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer von 25 %. Ein Werbungskostenabzug über den Sparerfreibetrag hinaus entfällt. Abweichend davon können auf Antrag und unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Daran fehlte es hier. Zur Zeit des Verkaufs war der Geschäftsführer nicht mehr für die A GmbH beruflich tätig. Es half nicht, dass er noch als Geschäftsführer der C GmbH tätig war. Denn Beratungsleistungen zwischen den GmbHs führten nicht zu unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der A GmbH.

**Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist neben der 1%igen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft eine berufliche Betätigung erforderlich, durch die der Gesellschafter einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nehmen kann.<sup>14) 15)</sup>

14) § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG

15) FG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.2017, 7 K 3226/16, EFG 2017, S. 1275

## Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Besteuerung der Dienstwagenüberlassung nebst Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Er musste allerdings jährlich 3.200 € zu den Autokosten beitragen, die restlichen Kosten trug der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1 % Regelung mit jährlich 9.600 €. Aufgrund der Zuzahlung des Arbeitnehmers unterwarf der Arbeitgeber nur die Differenz von 6.400 € der Lohnsteuer. Mit seiner Einkommensteuererklärung legte der Arbeit-

nehmer dem Finanzamt ein Fahrtenbuch vor. Danach betrug der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nur 3.000 €. Weil dieser Betrag niedriger als seine Zuzahlung war, meinte er, die Differenz von 200 € müsse sein Einkommen zusätzlich mindern.

Der Bundesfinanzhof<sup>16)</sup> sah dies anders. Die Zuzahlung kann nur bis zur Höhe des geldwerten Vorteils einkommensmindernd abgezogen werden. Der Ansatz eines negativen geldwerten Vorteils scheidet aus.

Darüber hinaus machte der Bundesfinanzhof darauf aufmerksam, dass die Fahrtenbuchmethode nur in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch anzuerkennen sei. Dieses ist u. a. zeitnah, in geschlossener Form und vollständig zu führen. Beschränken sich z. B. die Angaben zu den Fahrtzielen

auf abgekürzte Ortsnamen ohne Bezeichnung einer bestimmten Adresse und sind auch die aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden regelmäßig nur mit Abkürzungen angegeben, können erhebliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit bestehen.

**Tipp:** Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, weil die 1 % Regelung ungünstiger ist, kann dies bereits bei den laufenden Entgeltabrechnungen lohnsteuermindernd berücksichtigt werden. Ein unterjähriger Wechsel von der 1 % Regelung zum Fahrtenbuch ist bei demselben Fahrzeug nicht zulässig. Nur wenn ein anderer Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, kann die Methode wieder neu gewählt werden.

16) BFH, Urt. v. 15.02.2017, VI R 50/15, BFH/NV 2017, S. 1155

## IN EIGENER SACHE

**HSMV ist umgezogen!** Unsere neuen Räumlichkeiten befinden sich:

**Grafenberger Allee 337b | 40235 Düsseldorf**

Unsere Telefon- und Faxnummern bleiben ebenso wie unsere E-Mail-Adressen unverändert. Wir freuen uns, Sie ab sofort unter obiger Adresse in unseren modernen Büroräumen, den sog. „RedRocks“ (gegenüber der Metro), begrüßen zu dürfen.



**Hinweis:** Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

### IMPRESSUM

**Verantwortlich für den Inhalt:**

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b | 40235 Düsseldorf